

**Geänderte Prüfungsordnung  
für den Studiengang "Praktische Theologie" (Bachelor of Arts)  
an der Katholischen Fachhochschule Mainz  
vom 01.09.2010**

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223- 41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Praktische Theologie der Katholischen Fachhochschule Mainz am 11.05.2009 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 30. November 2009 und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. August 2010, Az. : 9526-1 TgbNr. 3066/08 genehmigt. Die genannte Fachbereichskonferenz hat am 07.07.2010 in Übereinstimmung mit dem ab 1.09.2010 geltenden Hochschulgesetz entsprechende Änderungen beschlossen und eingefügt. Die geänderte Prüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

## INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsbedingungen und Verfahren
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen: Anmeldung und Durchführung
- § 7 Mündliche Modulprüfungen
- § 8 Schriftliche Modulprüfungen
- § 9 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und. Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis und Urkunde
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den berufsqualifizierenden Abschluss für den Bachelorstudiengang "Praktische Theologie" im Fachbereich Praktische Theologie an der Katholischen Fachhochschule Mainz.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Der Abschluss setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen (§§ 7-9) und der Bachelorarbeit (§ 10).

(4) Wenn die Studierenden an den Modulprüfungen teilnehmen oder die Bachelorarbeit einreichen, müssen sie im Studiengang "Praktische Theologie" an der Katholischen Fachhochschule Mainz immatrikuliert sein. Bei der Meldung zur ersten Modulprüfung müssen die Studierenden schriftlich erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im gleichen oder einem verwandten Studiengang den erfolgreichen Abschluss endgültig verfehlt haben sowie ob und ggf. wie oft und in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule nicht bestanden haben.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in dem Bachelorstudiengang "Praktische Theologie" oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben. Die Zulassung ist außerdem zu versagen, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zu Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch einen Studienplan.

## **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bedeutet, dass die Studienziele gemäß § 5 des Studienplans erreicht worden sind. Mit den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende die in den Modulen ausgewiesenen Ziele erreicht haben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Katholische Fachhochschule Mainz den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "BA.".

## **§ 3 Zugangsbedingungen und -verfahren**

(1) Das Studium kann in der Regel nur zu einem Termin im Jahr aufgenommen werden.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Zugang zu einem höheren Fachsemester gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Dekan.

(3) Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Katholischen Fachhochschule Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Voraussetzungen für die Zugang zum Studium sind - unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung - ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes zum Studium, auch zum Probestudium, an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt, und ein einschlägiges Vorpraktikum (Abs. 5).

(5). Vor Aufnahme des Studiums ist eine praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) von in der Regel sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regelt die Praxisordnung, die Teil des Studienplanes ist.

#### § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelzeit beträgt einschließlich der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sechs Studienhalbjahre. Einzelheiten hierzu regelt der Studienplan. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlage 1 (Leistungsspiegel).

(2) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Module, einschließlich der Studienziele und -inhalte, beschrieben.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan (vertretungsweise Prodekanin oder Prodekan) als vorsitzendes Mitglied;
- drei weitere Professorinnen bzw. Professoren;
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 HochSchG;
- ein studentisches Mitglied und
- ein von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung als Trägerin entsandtes Mitglied.

(3) Die wählbaren Mitglieder werden von der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit kein Stimmrecht.

- (5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im Dienst der Katholischen Fachhochschule Mainz stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch seine Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses werden sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingeladen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden die Mitglieder, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben, vom vorsitzenden Mitglied unterrichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.
- (11) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (12) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (11) Betreuende der Bachelor-Thesis geben das Thema der Bachelor-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen.
- (12) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (13) Abs. 8 gilt für Prüfende und Beisitzende gilt entsprechend.

## **§ 6 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen: Anmeldung und Durchführung**

- (1) Gegenstand der mündlichen (§ 7) und schriftlichen (§ 8) Modulprüfungen sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Formen und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung sowie in der Anlage 2 ausgewiesen. Nähere Regelungen für einen jeweiligen Studiendurchgang beschließt die

Fachbereichskonferenz zu Beginn eines jeden Studiendurchgangs. Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter geben in Seminaren und Übungen spätestens zu Beginn des Semesters Art und Umfang der aktiven Mitarbeit bekannt, die für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorausgesetzt wird. Bei einem Versäumnis von mehr als 20% der Präsenzzeit im Laufe des Semesters wird diese Zulassung in der Regel nicht erteilt.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den Lehrenden abgenommen, deren Lehrveranstaltungen die Studierenden im jeweiligen Modul belegt haben.

(3) Mündliche und schriftliche Modulprüfungen finden studienbegleitend statt, spätestens im auf das jeweilige Modul folgenden Studienhalbjahr. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12.

(4) Für die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen müssen sich die Studierenden binnen einer durch das Prüfungsamt per Aushang bekannt gegebenen Frist, spätestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Formblatt oder zur Niederschrift im Prüfungsamt oder in geeigneter elektronischer Form.

(5) Die erfolgte Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin per Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Prüfungstermine und -zeiten werden rechtzeitig in der hochschulüblichen Form bekannt gegeben.

(7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß ministeriellem Rundschreiben des MBWJK vom 22.12.2009, AZ 9526/R974-08431/405 vorgelegt wird.

## **§ 7 Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Modulprüfungen werden zum Abschluss der Lehre in einem Modul als Prüfungsgespräch durchgeführt. In mündlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen. Durch mündliche Modulprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Modulprüfungen dauern zwischen 15 und 45 Minuten. Sie erfolgen unter Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person, die die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse in einem Protokoll festhält. Eine Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch. Besteht das Prüfungsgebiet aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so werden in der Regel diese zu Prüfenden bzw. Beisitzenden bestellt.

(4) Die Note für die mündliche Modulprüfung wird durch die prüfende und die beisitzende Person gemeinsam festgesetzt. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet die oder der Prüfende. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind unter Berücksichtigung der Räumlichkeiten für Studierende offen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, es sei denn, die zu prüfenden Studierenden widersprechen.

(6) Auf Antrag Studierender kann die gleichstellungsbeauftragte Person des Fachbereichs oder der Katholischen Fachhochschule Mainz an mündlichen Modulprüfungen teilnehmen.

### **§ 8 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über notwendiges Grundlagewissen verfügen sowie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können auch Bearbeitungsthemen zur Auswahl vorgelegt werden.

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 180 Minuten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Hausarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Richtlinien zum Umfang und zur Erstellung von Hausarbeiten werden von der Fachbereichskonferenz beschlossen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu vier Wochen. Ausgabe und Abgabetermin werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Schriftliche Modulprüfungen werden von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. Wird eine Prüfungsarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie auch von einer zweiten zur Prüfung berechtigten Person zu bewerten. Ist eine Einigung auf die Bewertung nicht möglich, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der von den Prüfenden abgegebenen Bewertungen. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses selbst eine der prüfenden Personen, so nimmt ein anderes professorales Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufgabe nach Satz 2 wahr.

### **§ 9 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen**

(1) Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen (Referate, Präsentationen, Moderationen) erfolgen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung; in ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine begrenzte Themen- oder Aufgabenstellung in inhaltlich korrek-

ter, methodisch ansprechender und kommunikativ wirkungsvoller Weise bewältigen können.

(2) Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen werden von der jeweils lehrenden Person bewertet. Richtlinien zum Umfang und zur Durchführung solcher Prüfungen werden von der Fachbereichskonferenz auf Vorschlag der jeweils lehrenden Person beschlossen und spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Studienhalbjahres hochschulüblich bekannt gegeben.

(3) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 10 Bachelorarbeit

(1) Die schriftliche Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich zur Bachelorarbeit frühestens zu Beginn des fünften Studienhalbjahres, spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung im Prüfungsamt anmelden. Anderenfalls gilt die Bachelorarbeit erstmals als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel von einem Professor oder einer Professorin ausgegeben und betreut, so weit diese in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind; die Studierenden können zur Auswahl der Aufgaben stellenden Person und zum Thema der Bachelorarbeit, das einen theologischen Bezug haben soll, Vorschläge unterbreiten. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine betreuende Person bestellt wird und ein Thema für eine Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(4) Die betreuende Person erklärt sich in Absprache mit den Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt bereit, deren Bachelorarbeit zu einem benannten Thema anzunehmen. Der Zeitpunkt der Annahme ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen (Ausgabe).

(5) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bei Anmeldung vor den letzten Modulprüfungen 3 Monate, nach der letzten Modulprüfung 2 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; dies muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch die Studierenden schriftlich angezeigt werden. In diesem Fall hat die studierende Person dafür Sorge zu tragen, dass sie sich innerhalb von vier Wochen erneut zur Bachelorarbeit anmeldet; anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(6) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Bachelorarbeit in der vorgesehenen Form fertig zu stellen, gestattet es der Prüfungsausschuss, die Bachelorarbeit innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit anzufertigen oder in anderer Form zu erbringen. Dazu ist ein qualifiziertes ärztliches Attest gern. § 6, Abs. 5, vorzulegen. Die verlängerte Bearbeitungszeit kann insgesamt bis zu sechs Monate betragen.

(7) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten (max. drei Studierende) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß gebunden in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben sowie diese Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Studium eingereicht haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bewertung der Bachelorarbeit geht mit 80% in die Note für das entsprechende Modul ein.

(10) Weichen die Bewertungen der Bachelorarbeit voneinander ab, so sollen sich die Prüfenden auf eine Bewertung einigen. Gelingt dies nicht, so setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Endnote im Rahmen der beiden unterschiedlichen Bewertungen fest. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses selbst eine der prüfenden Personen, so nimmt ein anderes professorales Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufgabe nach Satz 2 wahr.

(11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

## **§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Die Studierenden erläutern und verteidigen ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von maximal 30 Minuten. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der die betreuende Person der Bachelorarbeit sowie ein weiteres, vom Prüfungsausschuss bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied angehören.

(2) Für die Festsetzung der Note für das Kolloquium gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 entsprechend. Die Note für das Kolloquium geht mit 20% in die Note für das entsprechende Modul ein.

(3) Andere Lehrende, Lehrbeauftragte und Studierende können dem Kolloquium beiwohnen, sofern der bzw. die Studierende dies zuvor nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

## **§ 12 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote**

(1) Modulprüfungen werden entweder mit einer Note [vgl. Abs. (2)] oder mit einem Erfolgsvermerk [vgl. Abs. (3)] bewertet. Das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung enthält die Angaben, welche Module nach welcher der beiden Möglichkeiten zu bewerten sind. Die Bachelorarbeit wird immer benotet.



- (2) Für die benoteten Bewertungen werden folgende Noten verwendet:
- 1 = sehr gut = in jeder Hinsicht hervorragend
  - 2 = gut = deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend
  - 3 = befriedigend = den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend
  - 4 = ausreichend = trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügend
  - 5 = nicht ausreichend = wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügend
- (3) Zur differenzierten Benotung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 / 4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Für die unbenoteten Bewertungen werden folgende Vermerke verwendet:
- mit Erfolg = den Anforderungen genügend
  - ohne Erfolg = den Anforderungen nicht genügend.
- (5) Werden in einem Modul verschiedene Modulteilprüfungen in verschiedenen Fachgebieten gefordert, so werden die jeweiligen Noten entsprechend der dem jeweiligen Fachgebiet im Modul zugeordneten Creditpoints gewichtet. Die Endnote für das Modul errechnet sich aus dem in dieser Weise gewichteten Mittel der Teilnoten.
- (6) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss wird aus dem entsprechend der in einem Modul erreichbaren Creditpoints gewichteten Mittel der Modulnoten gebildet. Es wird dabei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mit Erfolgsvermerk bewerteten Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
  - unter einem Durchschnitt von 4,0 = nicht ausreichend.
- (7) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mittels eines Attestes gemäß § 6 Abs. 7 nachgewiesen werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuld-

haftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener bzw. nicht angegebener Quellen und Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Benotete Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Eine unbenotete Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Vermerk "mit Erfolg" trägt. Ein Modul gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Prüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 15 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht oder noch nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelorstudiengang Praktische Theologie o.ä. an einer anderen Hochschule werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Als Fehlversuche angerechnet werden ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule, die denen im Studiengang Praktische Theologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Sind Teile einer Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese Teile wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### **§ 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in einem Studiengang Praktische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 3 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Auf Antrag der Studierenden und nach Vorlage entsprechender Unterlagen werden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Vorschlag des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin der Prüfungsausschuss.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen gelten die Leistungen als "bestanden" und werden dann nicht in die Gesamtnote einbezogen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## **§ 18 Zeugnis und Urkunde**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten bzw. Erfolgsvermerke der Modulprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement, Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde und das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor der Katholischen Fachhochschule Mainz unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache aus.

(7) Die Erteilung des Zeugnisses, des Diploma Supplements und der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird auf Grund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Studium im Studiengang „Praktische Theologie“ aufnehmen.

Mainz, den 01.09.2010

Prof. i. K. Dr. Werner Müller-Geib  
Der Dekan des Fachbereiches Praktische Theologie der Katholischen Fachhochschule  
Mainz

Anlagen

## Anlage 1 zur Prüfungsordnung

### Leistungsspiegel zum Bachelor-Studiengang Praktische Theologie von

Herrn/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Prüfungsleistung	Semester	Datum	SWS / Ects	Note
Grundlagen der systematischen Theologie I	1.		5 / 6	
Einleitung in Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte	1.		6 / 6	
Grundlagen der Praktischen Theologie	1.		7 / 6	
Spiritualität I	1. + 2.		4 / 3	Erfolgsvermerk
Orientierungspraktikum Gemeinde/Schule	1. + 2.		6,5 Wo. / 9	Erfolgsvermerk
Humanwissenschaftliche Grundlegung	1. + 2.		8 / 8	
Einführung in die Philosophie	1. + 2.		4 / 4	
Grundlagen der systematischen Theologie II	2.		5 / 6	
Bedingungsfelder pastoralen Handelns	2.		5 / 6	
Kirchengeschichte	2. + 3.		5 / 6	
Altes Testament	2. + 3.		5 / 6	
Kommunikation als menschlicher Grundvollzug	3.		7 / 6	
Der Mensch vor dem Gott Jesu Christi	3.		5 / 6	
Theoretische Ansätze professionellen Handelns	3.		6 / 6	
Schulpraktikum	2. - 4.		5 Wo. / 8	Erfolgsvermerk
Spiritualität II	3. - 6.		7 / 6	Erfolgsvermerk
Medien in Vermittlungsprozessen	4.		6 / 6	
Jesus Christus - Gottes Verhältnis zur Welt	4.		8 / 8	

Reflexion und Vermittlung der Grundlagen des christlichen Glaubens	4.		8 / 10	
Pastorales Projekt	4. - 6.		120h / 5	Erfolgsvermerk
Adressatenadäquanz	5.		6 / 6	
Kirche in der Kraft des Geistes	5.		8 / 9	
Christsein in der Welt	5. + 6.		8 / 9	
Sakramente	5. + 6.		8 / 8	
Berufliche Identität	5. + 6.		5 / 4,5	
Rahmenbedingungen und Herausforderungen beruflichen Handelns	6.		4 / 3	
Eschatologie	6.		4 / 4,5	
Bachelor-Arbeit	6.		270h / 9	

In den einzelnen Semestern kommt es somit zu folgender Anzahl von Prüfungen:

1. Sem.	3
2. Sem.	4
3. Sem.	5
4. Sem.	3
5. Sem.	2
6. Sem.	5
+ Bachelor-Arbeit	

SWS: Semesterwochenstunden

Wo: Wochen

h: Stunden

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung

### Prüfungsübersicht zum Bachelor-Studiengang Praktische Theologie

[vgl. §6 (1)]

Verwendete Abkürzungen:

sP: schriftliche Prüfung - Dauer 90-180 min., mP: mündliche Prüfung - Dauer 15-45 min., R: Referat, HA: Hausarbeit.

#### 1. Semester

Modul-Nr	Titel der Lehrveranstaltung	work-load	Faktor, Gewichtung		Prüfungsform
1.10.10	Psychologie I	60	s. 2. Sem., 1.10.20		
1.10.30	Einführung in die Soziologie im Kontext des Berufsfeldes	30	1	:8	s. 2. Sem., 1.10.
1.10.40	Religionssoziologische Grunddaten	30	1		s. 2. Sem., 1.10.
1.20.10	Philosophie als Orientierungswissen?	60	s. 2. Sem., 1.20.b		
2.10.10	Theologische Erkenntnislehre I	30	3,5	:6	sP, mP, R oder HA
2.10.20	Theologische Erkenntnislehre II	75	2,5		
2.10.30	Fundamentalmoral I	30			
2.10.40	Fundamentalmoral II	45			
3.10.10	Der Kanon der Bibel als Grundlage des christlichen Glaubens	60	4	:6	sP, mP, R oder HA
3.10.20	Verschiedene Zugänge und Methoden der Bibelauslegung und ihre Bedeutung für die pastorale Arbeit	60			
3.10.30	Methodische Grundlegung und Einführung in die Kirchengeschichte des Altertums (Kirchengeschichte I)	60	2		
4.10.10	Grundriss der Pastoraltheologie	30	1	4,5	sP, mP, R oder HA
4.10.30	Einführung in die Religionspädagogik: Handeln im Berufsfeld Schule	75	2,5		
4.10.50	Fundamentalliturgie	30	1		
4.10.20	Vorbereitung auf das Praktikum - Gemeinde	15	Erfolgsvermerk		
4.10.40	Vorbereitung auf das Praktikum - Schule	15	Erfolgsvermerk		
4.10.60	Vorbereitung auf das Praktikum - Gottesdienst	15	Erfolgsvermerk		
5.1S.10	Geistliche Bewegungen und neuere spirituelle Formen (1. Sem.)	45	s. 2. Sem., 5.1S.20		



2. Semester
-------------

Modul-Nr	Titel der Lehrveranstaltung	work-load	Faktor, Gewichtung		Prüfungsform
1.10.20	Psychologie II	60	4	:8	sP o. mP (alle Fächer)
1.10.50	Pädagogik I: Einführung in die Grundbegriffe	30	1		
1.10.60	Medienpädagogik I: Einführung in die Medienpädagogik	30	1		
1.20.20	Das Verhältnis von Theologie und Philosophie	60			sP o. mP
2.20.10	Theologische Anthropologie I	30	3,5	:6	sP, mP, R oder HA
2.20.20	Theologische Anthropologie II	75			
2.20.30	Grundlagen der Normbegründung I	30	2,5		
2.20.40	Grundlagen der Normbegründung II	45			
3.20.10	Kirchengeschichte des Mittelalters (Kirchengeschichte II)	90	s. 3. Sem., 3.20.20		
3.30.10	Die Geschichte Israels und das biblische Gottes- und Menschenbild im Spiegel ausgewählter Texte aus dem Pentateuch	90	s. 3. Sem., 3.30.30		
4.20.10	Gemeinde- und Katedralpastoral I	45	2,5	:6	sP, mP, R o. HA
4.20.20	Gemeinde- und Katedralpastoral II	30			
4.20.30	Bedingungsfelder religiöser Bildungsprozesse	30	1		
4.20.40	Kirchenjahreszeitliche Feiern	45	2,5		
4.20.50	Kirchenjahreszeitliche Feiern in heutiger Zeit	30			
5.1P.20	Reflexion Gemeindepraktikum	15	Erfolgsvermerk		
5.1P.30	Reflexion Schulpraktikum	15	Erfolgsvermerk		
5.1S.20	Gebet und Meditation (2. Sem.)	45	veranstaltungsbegleitende mündl. Prüfung mit Erfolgsvermerk		

3. Semester
-------------

Modul-Nr	Titel der Lehrveranstaltung	work-load	Faktor, Gewichtung	Prüfungsform
1.30.10	Hermeneutik (Die philosophische Lehre vom Verstehen)	30	s. 4. Sem., 1.40.10	
1.30.20	Medienpädagogik II: Kommunikationswissenschaft	30	s. 4. Sem., 1.40.20	
1.30.30	Rhetorik	30	Erfolgsvermerk	
1.30.40	Gesprächsführung	60	Erfolgsvermerk	
1.30.50	Diözesanspezifische Lehrveranstaltung / kooperatives Element (kE)	30	Erfolgsvermerk	
2.30.10	Der Gott Jesu Christi I	30	2,5	:6 sP, mP, R o. HA
2.30.20	Der Gott Jesu Christi II	45	2,5	
2.30.30	Der Mensch vor dem Anspruch Gottes I	30		
2.30.40	Der Mensch vor dem Anspruch Gottes II	45		
2.30.50	Gott in der Moderne	30	1	
3.20.20	Kirchengeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Reformationsgeschichte (Kirchengeschichte III)	60	5	:6 sP, mP, R o. HA
3.20.30	Theologie der Spiritualität I	30	1	
3.30.20	Die Prophetie und Weisheit in Israel als Anfrage und Herausforderung für den heutigen Glaubensvollzug in Kirche und Gemeinde	90	6	:6 sP, mP, R o. HA
4.30.10	Die Grunddienste in der Kirche	90	3	:6 sP, mP, R o. HA
4.30.20	Theoretische Bausteine religionspädagogischen und/oder religionsdidaktischen Handelns	90	3	
5.2P.10	Vorbereitung des Schulpraktikums	15	Erfolgsvermerk	
5.2P.20	Unterrichtspraktische Übungen	60	Erfolgsvermerk	
5.2S.10	Religiöse Sprache und Kommunikation (3. Sem.)	60	s. 6. Sem., 5.2S.40	

4. Semester				
-------------	--	--	--	--

Modul-Nr	Titel der Lehrveranstaltung	work-load	Faktor, Gewichtung		Prüfungsform
1.40.10	Sprachphilosophie	30	1	:2	sP, mP, R o. HA
1.40.20	Medienpädagogik III: Mediendidaktik, Medienforschung & praktische Medienarbeit	30	1		
1.40.30	Methoden im Religionsunterricht I	30	Präsentation, Erfolgsvermerk		
1.40.40	Präsentieren	30	Erfolgsvermerk		
1.40.50	Kirchenmusik	30	Erfolgsvermerk		
1.40.60	Erzählen in Schule und Gemeinde	30	Erfolgsvermerk		
1.40.70	Medienpraktische Projektarbeit	30	Erfolgsvermerk		
6.10.10	Jesus Christus im Spiegel neutestamentlicher Theologien - Exegese	30	3	:8	sP, mP, R o. HA
6.10.20	Die Bedeutung der synoptischen Evangelien für die Frage nach Jesus - Exegese	60			
6.10.30	Jesus Christus in Geschichte und Gegenwart I - Dogmatik	30	3	:8	sP, mP, R o. HA
6.10.40	Jesus Christus in Geschichte und Gegenwart II - Dogmatik	60			
6.10.50	Christliche Gesellschaftslehre - Moraltheologie	60			
6.20.10	Missionarische und diakonische Pastoral - Pastoraltheologie	30	2	:9	sP, mP, R o. HA
6.20.20	Pastoral der Lebensalter - Pastoraltheologie	30			
6.20.30	Bibeldidaktik - Religionspädagogik	90	3		
6.20.60	Kirchliche Bildungsarbeit/ Erwachsenenbildung - Religionspädagogik	30	1		
6.20.40	Methodische und praktische Vermittlung von Grundelementen der Botschaft Jesu in der kirchlichen Verkündigung - Exegese	90	3		Präsentation
6.20.50	Übungen zu praktischer Bibelarbeit - Religionspädagogik + Exegese	30	Erfolgsvermerk		
5.2P.40	Reflexion des Schulpraktikums	15	Portfolio - Erfolgsvermerk		
5.3P.10	Vorbereitung / Einführung in die Projektmethode	15	Erfolgsvermerk		
5.2S.20	Formen der Schriftmeditation (4. Sem.)	45	s. 6. Sem., 5.2S.40		

5. Semester
-------------

Modul-Nr	Titel der Lehrveranstaltung	work-load	Faktor, Gewichtung		Prüfungsform
1.50.10	Pädagogik II: Altenbildung + interkulturelles Lernen	30	1	:2	Lerntagebuch
1.50.20	Pädagogik III: Einführung in die Jugendarbeit	30	1		
1.50.30	Gottesdienstgestaltungen (Kinder-, Jugend-, ...)	60	Erfolgsvermerk		
1.50.40	Homiletik	30	Erfolgsvermerk		
1.50.50	Methoden im Religionsunterricht II	30	Präsentation, Erfolgsvermerk		
6.30.10	Die Lehre vom Heiligen Geist - Dogmatik	30	3	:9	sP, mP, R o. HA
6.30.20	Das Selbstverständnis der Kirche in Geschichte und Gegenwart - Dogmatik	30			
6.30.30	Ökumenische Theologie - Dogmatik	30			
6.30.40	Strukturen von Kirche - Kirchenrecht	30	1		
6.30.50	Das Werden der Kirche und die Verwirklichung christlicher Lebenspraxis nach dem Zeugnis von Apg und ntl. Briefen - Exegese	60	5		
6.30.60	Christsein als Leben aus dem Geist bei Paulus - Exegese	90			
6.40.10	Angewandte Ethik I - Moraltheologie	30	2,5	:9	sP, mP, R o. HA
6.40.20	Angewandte Ethik II - Moraltheologie	45			
6.40.30	Ethische Didaktik - Religionspädagogik	45	1,5		
6.50.10	Sakramententheologie - Dogmatik	30	1	:8	sP, mP, R o. HA
6.50.20	Sakramentenpastoral - Pastoraltheologie	30			
6.50.30	Katechese: Tauf-, Erstkommunion- und Firmkatechese - Pastoraltheologie	60	3		
6.50.40	Ordnung der Sakramente - Kirchenrecht	30	1		
5.3P.30	Reflexion des pastoralen Projekts	15	Bericht, Erfolgsvermerk		
5.4P.10	Auseinandersetzung mit Funktionen, Rollen und Identitäten im beruflichen Alltag von GemeindereferentInnen	45		:3,5	sP, mP, R o. HA, Präsentation, Moderation
5.2S.30	Diözesanspezifische Lehrveranstaltung / kooperatives Element	30	Erfolgsvermerk		

6. Semester					
-------------	--	--	--	--	--

Modul-Nr	Titel der Lehrveranstaltung	work-load	Faktor, Gewichtung		Prüfungsform
1.60.10	Umgang mit schwierigen Situationen und Konstellationen	45	1,5	:3	sP, mP, R o. HA
1.60.20	Einführung ins bürgerliche Recht	45	1,5		
6.40.40	Jesus Christus als Licht der Welt - Auslegung ausgewählter Texte des Johannesevangeliums - Exegese	60	2	:9	sP, mP, R o. HA
6.40.50	Weltreligionen und christlicher Glaube - Dogmatik	30	1		
6.40.60	Jesus Christus im Dialog der Weltreligionen Dogmatik + Exegese	60	2		
6.50.50	Die Feier der Eucharistie - Liturgiewissenschaft	30	3	:8	sP, mP, R o. HA
6.50.60	Die Feier der Sakramente und Sakramentalien - Liturgiewissenschaft	30			
6.50.70	Sakramentliche Feiern - Liturgiewissenschaft	30			
6.60.10	Die Hoffnung auf Vollendung aus dem Glauben I - Dogmatik	30	1,5	:4,5	sP, mP, R o. HA
6.60.20	Die Hoffnung auf Vollendung aus dem Glauben II - Dogmatik	15			
6.60.30	Umgang mit Tod und Trauer - Pastoraltheologie	45			
6.60.40	Theologie der Spiritualität II	45	1,5		R o. HA
5.4P.20	Diözesanspezifische Lehrveranstaltung / kooperatives Element	30	Erfolgsvermerk		
5.4P.30	Kooperative Pastoral in größeren Seelsorgeeinheiten - Pastoraltheologie	30		:3,5	
5.4P.40	Schulpastoral - ein Arbeitsfeld für GemeindeferentInnen - Religionspädagogik	30			
5.2S.40	Glaubensgespräche zu Texten und Gestalten der Spiritualität (5.Sem.)	45	veranstaltungsbegleitende mündl. Prüfung - Erfolgsvermerk		

7.10	Bachelor-Arbeit und Kolloquium	270	8+1	:9	sP, mP
------	--------------------------------	-----	-----	----	--------